

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Bezirksamt _____

– nachstehend „Stadt“ genannt – und

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

vertreten durch: _____
Name

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: privat _____

dienstl. _____

nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nutzerin in der Schule / Dienststelle / Freizeitstätte _____

den / die nachstehend bezeichnete(n)

 Raum/Räume _____ Schulsportstätte: _____ Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände: _____

2.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung:

Anzahl der Teilnehmer: _____ Erwachsene Jugendliche Kinder männlich weiblichEs werden Einnahmen erzielt nein ja durch Eintrittsgeld Verzehr anderes

3.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

 einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr. regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____ vom _____ bis _____
jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

4.

Die Überlassung ist nach der jeweils geltenden Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksamter“ entgeltpflichtig bzw. entgeltfrei.

Die Einstufung wird von der Stadt vorgenommen und im unteren Abschnitt mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Unterschrift der Stadt_____
Unterschrift des Nutzers

Wird von der Stadt ausgefüllt

Die Überlassung ist:

 entgeltfrei entgeltpflichtig nach Tarifgruppe A B_____
Unterschrift

Anlage zum öffentlich rechtlichen Vertrag zur Überlassung von Räumen, Schulsportstätten sowie Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen in Schulen, Dienststellen und Freizeitzentren.

Benutzungsbedingungen und -vorschriften **§ 1 Art und Umfang der Nutzung**

- 1 Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- 2 Die Nutzung von Sportstätten erstreckt sich auf die Sportstätte einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport.

§ 2 Besondere Bestimmungen für Außensportanlagen

- 1 Außensportanlagen sind die auf dem Schulgelände errichteten oder zu einer Schule gehörenden Schulsportstätten, Hartplätze, Gymnastikrasen, Laufbahnen, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten.
- 2 Auf Außensportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen – insbesondere von Rasenflächen – zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 3 Nutzungszeiten

Veranstaltungen bzw. Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Dauernutzungsverhältnisse

- 1 Das Nutzungsverhältnis bei Dauernutzungen endet jeweils am nächsten 31.08. nach Abschluss des Vertrages.
Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum 31.08. des jeweils nächsten Jahres weiter.
- 2 Während der Schulferien stehen in Schulen Räume/Schulsportstätten zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Eine Nutzung in den Schulferien ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Bezirksamt möglich.

§ 5 Nutzungsentgelte

- 1 Für die Nutzung ist ein Entgelt nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksamter“ in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Dienstvorschrift kann beim Bezirksamt, bei der Schule oder der Jugendfreizeitzentrale eingesehen werden.
- 2 Die notwendigen Rüstzeiten (Aufbau, Dekoration, Abbau und dgl.) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus den Anlagen der Dienstvorschrift nichts anderes ergibt.
- 3 Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kaution oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.
- 4 Die Stadt erteilt dem Nutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Das Nutzungsentgelt ist unbar zu zahlen.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Kündigung durch den Nutzer

Der Nutzer kann ein Nutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadt kündigen. Die Kündigung muss der Stadt jedoch spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Nutzungstermin vorliegen. In diesem Falle wird ein Nutzungsentgelt, sofern Vorleistungen durch die Stadt noch nicht erbracht worden sind, nicht erhoben. Liegt die Kündigung der Stadt nicht bzw. nicht rechtzeitig vor, wird das festgesetzte Nutzungsentgelt erhoben.

§ 8 Kündigung durch die Stadt

- 1 Die Kündigung einer Dauernutzung zum 31.08. eines Jahres ist dem Nutzer bis zum 31.07. des Jahres zu übersenden.
- 2 Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats auszusprechen.

§ 9 Fristlose Kündigung

- 1 Einmalige Nutzungsverhältnisse können vor Beginn der Veranstaltung von der Stadt aus den in § 9 (2) genannten Gründen fristlos gekündigt werden. Dasselbe gilt für laufende Nutzungsverhältnisse, wenn eine sofortige Rückgabe des überlassenen Vertragsgegenstandes erforderlich und eine fristgerechte Kündigung nach § 9 (2) nicht mehr möglich ist. Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Aufwendungsersatz, Schadensersatz etc.) wird nicht gewährt.
- 2 Die Stadt kann außerdem ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 1. der Nutzer den überlassenen Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise groblich gegen eine Vertragsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist.
 2. der überlassene Vertragsgegenstand von dem Nutzer während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt länger als einen Monat nicht benutzt wird.
 3. der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet.

§ 10 Beauftragte der Stadt, Hausrecht

- 1 Vertretern der Stadt, dem Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitzentrale oder der Dienststelle und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren. Dies gilt bei Schulsportstätten auch für den Schulturmwart als Fachberater für Leibeserziehung sowie für Vertreter des Hamburger Sport-Bundes und der Behörde für Inneres – Sportamt –.
- 2 Der Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitzentrale oder der Dienststelle übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.
- 3 Der Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitzentrale oder der Dienststelle informiert hierüber unverzüglich die Stadt. Die Stadt trifft die Entscheidung über die weitere Nutzung.
- 4 Bei Abwesenheit des Schulleiters bzw. Leiters der Freizeitzentrale oder der Dienststelle übt ein von ihm mit seiner Vertretung Beauftragter, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht mit den in den Absätzen (2) und (3) genannten Rechten und Pflichten aus.

§ 11 Anzeigepflichtige Änderungen

- 1 Jede ausfallende Veranstaltung ist der Schule bzw. der Freizeitzentrale, Dienststelle oder der Stadt, bei Schulsportstätten der Stadt, unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – mitzuteilen. Bei einem einmaligen Ausfall von Übungsstunden in Schulsportstätten ist der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen. Erhalten die Schule bzw. die Freizeitzentrale, Dienststelle oder die Stadt über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Nutzung keine Nachricht, so ist für die Zeit, in der die Räume bzw. Schulsportstätten zur Verfügung gestellt werden, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 2 Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Stadt mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 12 Haftung des Nutzers

Der Nutzer und der Antragsteller haften der Freien und Hansestadt Hamburg für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 13 Haftungsausschluss und Freihalten der Freien und Hansestadt Hamburg

- 1 Eine Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Besten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern, der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandeln kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf von der Freien und Hansestadt Hamburg zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmende Personen hingewiesen werden.
- 2 Der Nutzer ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Freie und Hansestadt Hamburg geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Meldepflichtige Veranstaltungen

- 1 Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- 2 Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.53 (Bundesgesetzblatt I, Seite 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 15 Einrichtungen und Geräte

- 1 Gebäude und Anlagen der Schule, Freizeitzentrale oder Dienststelle einschließlich der Zugangswegs zu den Räumen bzw. Schulsportstätten sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Schulsportstätten sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Hausmeister bzw. Leiter der Freizeitzentrale zu übergeben. Von Nutzern der Schulsportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 2 Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters von der Sportstätte entfernt werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Baren sind tiefzustellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 16 Gegenstände der Nutzer

Gegenstände dürfen von Nutzern im Einvernehmen mit der Schulleitung bzw. Leitung der Freizeitzentrale oder der Dienststelle eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Stadt. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb, in der Schule, Freizeitzentrale, Dienststelle oder Schulsportstätte nicht stören oder gefährden. In Schulsportstätten eingebrachte Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinbarten Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Nutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn die Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 17 Aufsicht

- 1 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- 2 Der Leiter der Veranstaltung in Räumen, Schulen, Freizeitzentren oder Dienststellen ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister des Schul- oder Dienstgebäudes bzw. bei der Leitung der Freizeitzentrale über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 3 Der Leiter der Veranstaltung hat den überlassenen Vertragsgegenstand als erster zu betreten und ihn als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass Geräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände vor ihrer Nutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat er den Leiter der Schule, Freizeitzentrale bzw. des Dienstgebäudes unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Besondere Nutzungsregelungen

- 1 Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule, Freizeitzentrale oder Dienststelle zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
- 2 Das Gelände der Schule, Freizeitzentrale oder Dienststelle darf grundsätzlich nicht befahren werden. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 3 Musikübungen – bei Schulsportstätten in den Turnhallen – dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
- 4 Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Rauchen in den Turnhallen, Gymnastiksälen sowie in allen dazugehörenden Nebenräumen ist nicht gestattet.
- 5 Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Schule, Freizeitzentrale oder Dienststelle in den ggf. dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4.12.51 (Bundesgesetzblatt I, Seite 936) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 6 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung, Leitung der Freizeitzentrale bzw. der Dienststelle. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7 Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände, Gelände der Freizeitzentrale bzw. Dienststelle, sowie in, an und auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung, Leitung der Freizeitzentrale bzw. Dienststelle an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen der Nutzer darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handle es sich um Veranstaltungen der Schule, Freizeitzentrale oder Dienststelle. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
- 8 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Turnhallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.
- 9 Die Turnhallen dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.

§ 19 Sicherheitsvorschriften

- 1 Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Stadt und die für den Betrieb in der Schule, Freizeitzentrale bzw. Dienststelle erlassenen Bestimmungen sind zu beachten.
- 2 Die zugelassene Platzkapazität des überlassenen Vertragsgegenstandes darf nicht überschritten werden.
- 3 Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- 4 Soweit in Räumen festes Gestühl vorhanden ist, darf die Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung, Leitung der Freizeitzentrale bzw. Dienststelle verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- 5 Soweit elektrische Notbeleuchtung vorhanden ist, muss diese während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- 6 Dekorationen (Vorhänge, Kuliszen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis bereitzustellen. Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- 7 Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu legen, dass Personen und Sachen nicht zu Schaden kommen können.

§ 20 Schriftform

Die Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Bezirksamt _____

– nachstehend „Stadt“ genannt – und

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

vertreten durch: _____
Name

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: privat _____

dienstl. _____

nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nutzerin in der Schule / Dienststelle / Freizeitstätte _____

den / die nachstehend bezeichnete(n)

 Raum/Räume _____ Schulsportstätte: _____ Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände: _____

2.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung:

Anzahl der Teilnehmer: _____ Erwachsene Jugendliche Kinder männlich weiblichEs werden Einnahmen erzielt nein ja durch Eintrittsgeld Verzehr anderes

3.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

 einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr. regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____ vom _____ bis _____
jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

4.

Die Überlassung ist nach der jeweils geltenden Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksamter“ entgeltpflichtig bzw. entgeltfrei.

Die Einstufung wird von der Stadt vorgenommen und im unteren Abschnitt mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Unterschrift der Stadt_____
Unterschrift des Nutzers

Wird von der Stadt ausgefüllt

Stellungnahme der Schule/Dienststelle

 keine Bedenken Bedenken, siehe anliegende Begründung

Hamburg, den _____

Die Überlassung ist:

 entgeltfrei entgeltpflichtig nach Tarifgruppe A B_____
Unterschrift_____
Unterschrift

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Bezirksamt _____

– nachstehend „Stadt“ genannt – und

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

vertreten durch: _____
Name

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: privat _____

dienstl. _____

nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nutzerin in der Schule / Dienststelle / Freizeitstätte _____

den / die nachstehend bezeichnete(n)

 Raum/Räume _____ Schulsportstätte: _____ Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände: _____

2.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung:

Anzahl der Teilnehmer: _____ Erwachsene Jugendliche Kinder männlich weiblichEs werden Einnahmen erzielt nein ja durch Eintrittsgeld Verzehr anderes

3.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

 einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr. regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____ vom _____ bis _____
jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

4.

Die Überlassung ist nach der jeweils geltenden Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksamter“ entgeltpflichtig bzw. entgeltfrei.

Die Einstufung wird von der Stadt vorgenommen und im unteren Abschnitt mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Unterschrift der Stadt_____
Unterschrift des Nutzers

Wird von der Stadt ausgefüllt

Stellungnahme der Schule/Dienststelle

 keine Bedenken Bedenken, siehe anliegende Begründung

Hamburg, den _____

Die Überlassung ist:

 entgeltfrei entgeltpflichtig nach Tarifgruppe A B_____
Unterschrift_____
Unterschrift